
Satzung des
Deichverbandes Uedesheim

66/05
66. Erg. Lief. 1/2002 HdO

**Verbandssatzung
des Deichverbandes Uedesheim
vom 24. Oktober 1996
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2001)**

Bezirksregierung
54.15.19

Düsseldorf, den 26. Oktober 2001

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 249, 279) hat der Erbentag (Ausschuss) in seiner Sitzung am 5. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Deichverband Uedesheim. Er hat seinen Sitz in Neuss, im Kreis Neuss.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 9.3. 1995 -NRW AGWVG- (GV.NW Nr. 30 S. 279).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke vor Hochwasser zu schützen und die notwendigen Maßnahmen im Deichvorland zu treffen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Forstentwicklung sowie von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind

- a) im Stadtgebiet Neuss
die Stadt Neuss als korporatives Mitglied
- b) im Stadtgebiet Dormagen
das Rheinisch - Westfälische Elektrizitätswerk
die Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH (Industriebahn Zons-Nievenheim) und
die Bundesstraßenverwaltung

als dingliche Mitglieder.

(2) Über die Mitglieder des Verbandes ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Es liegt beim Deichgräfen zur Einsichtnahme aus.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- Deiche, Dämme und sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.

- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollen nach Möglichkeit aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Betreten, Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (3) Für die unter korporativer Mitgliedschaft fallenden Grundstücke regelt sich die Benutzung nach § 107 LWG.

(WVG § 33)

§ 6

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Erbentag wählt einen Schaubeauftragten für die Amtszeit gemäß § 12 der Satzung.
- (3) Schauführer ist der Deichgräf oder ein von ihm Bevollmächtigter.
- (4) Das Deichamt lädt den Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Die Niederschrift ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Das Deichamt veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9 Organe

Der Verband hat einen Erbentag (Ausschuß) und ein Deichamt (Vorstand).

(WVG § 46)

§ 10 Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Deichamtsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter nach Maßgabe des § 16 der Satzung,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, der Pläne oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl des Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlußfassung über die Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Deichamtes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen für Deichamtsmitglieder und Mitglieder des Erbentages,
10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichamtsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Deichamtes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11 Zusammensetzung und Bildung des Erbentages

- (1) Der Erbentag besteht aus 6 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Erbentagsmitglieder werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder in einer Mitgliederversammlung gewählt, zu der der Deichgräf schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist einlädt. Der Deichgräf leitet die Wahl. Die Mitglie-

derversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

- (3) Der Stimmenanteil richtet sich nach dem Beitragsverhältnis gemäß § 31 der Satzung.
- (4) Das Vorschlagsrecht der Stadt Neuss als korporatives Mitglied wird wie folgt geregelt:
 - Zwei Erbertagsmitglieder werden vom Rat der Stadt Neuss unmittelbar vorgeschlagen.
 - Für die weiteren vier Sitze werden vom Rat der Stadt Neuss Einwohner aus dem Stadtteil Uedesheim vorgeschlagen, die der Bezirksausschuß Uedesheim vorher benannt hat.
- (5) Die Erbertagsmitglieder müssen geschäftsfähig sein, sie dürfen nicht gleichzeitig dem Deichamt angehören.
- (6) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (7) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (8) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Deichgräfen und einem Teilnehmer zu unterzeichnen ist.

(WVG § 49)

§ 12 Amtszeit

- (1) Der Erbertag wird für 5 Jahre gewählt. Die erste Amtszeit endet am 31.12.1999, dann am 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (2) Scheidet ein Erbertagsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 11 der Satzung Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt, jedoch nicht über die in der Satzung festgelegte Wahlperiode hinaus.

(WVG § 49)

§ 13 **Sitzungen des Erbentages**

- (1) Der Deichgräf lädt die Erbentagsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
Der Deichgräf unterrichtet die Deichamtsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, das staatliche Umweltamt und gegebenenfalls sonstige Fachbehörden zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Deichgräf leitet die Sitzungen des Erbentages. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, das Wort zu nehmen.

(WVG § 50)

§ 14 **Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Erbentages**

- (1) Der Erbentag ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Erbentagsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Erbentag zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand,

4. die gefaßten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

(5) Die Niederschrift ist den Deichamtsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

(WVG § 48)

§ 15

Zusammensetzung des Deichamtes

- (1) Das Deichamt umfaßt den Deichgräfen sowie drei Heimräte. Der Deichgräf ist Verbandsvorsteher.
- (2) Ein Deichamtsmitglied ist stellvertretender Deichgräf. Die Stellvertretung des Deichgräfen und der drei Heimräte wird nach § 16 der Satzung geregelt.

(WVG § 52)

§ 16

Bildung des Deichamtes

- (1) Der Erbentag wählt den Deichgräfen und dessen Stellvertreter, sowie die Deichamtsmitglieder (Heimräte) und deren Stellvertreter.
- (2) Der Deichgräf wird auf Vorschlag des Stadtdirektors der Stadt Neuss aus dem Kreis der Bediensteten des Tiefbauamtes der Stadt Neuss gewählt.

Die Wahl seines Vertreters, der Einwohner des Stadtteils Uedesheim sein muß, erfolgt auf Vorschlag des Rates der Stadt Neuss.

Zwei Heimräte und deren Stellvertreter werden aufgrund eines Vorschlags des Stadtdirektors der Stadt Neuss gewählt. Den dritten Heimrat und seinen Stellvertreter wählt der Erbentag, ohne an Vorschläge der Stadt Neuss gebunden zu sein.

- (3) Die Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit des Deichamtes

- (1) Das Deichamt wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit endet am 31.12.1999, dann am 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (2) Scheidet ein Deichamtsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Erbentag für den Rest der Amtszeit einen Ersatz nach § 16 der Satzung.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichamtsmitglieder im Amt. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt das Deichamt seine Geschäfte weiter, bis ein neues Deichamt gewählt ist.

(WVG § 53)

§ 18 Aufgaben des Deichamtes

Dem Deichamt obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbentag berufen ist. Es beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert von mehr als 12.500 EUR.

(WVG § 54)

§ 19 Sitzungen des Deichamtes

- (1) Der Deichgräf lädt die Deichamtsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Deichgräf leitet die Sitzungen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Deichgräfen und seinem Stellvertreter mit.
- (3) Im übrigen erhalten die Stellvertreter die Einladungen nachrichtlich zur Kenntnis. Sie haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

- (4) Der Deichgräf lädt die Aufsichtsbehörde, das staatliche Umweltamt und gegebenenfalls sonstige Fachbehörden zu den Sitzungen ein.
Das Deichamt wird durch den Leiter des staatlichen Umweltamtes (Oberdeichinspektor) beraten, dieser kann andere Personen mit der Aufgabe betrauen.

(WVG § 56)

§ 20

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Deichamtes

- (1) Das Deichamt ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Deichamt zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Deichgräfen den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Deichgräfen und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. § 14 Abs. 4 der Satzung gilt entsprechend. Die Niederschrift ist den Erbentagsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Deichamtsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

§ 21

Geschäfte des Deichgräfen und des Deichamtes

- (1) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichamt. Er erledigt alle Geschäfte des Verbandes - insbesondere die der laufenden Verwaltung -, soweit sie nicht dem Erbentag oder dem Deichamt obliegen, und führt die Beschlüsse und die Weisungen des Erbentages und des Deichamtes durch.
- (2) Das Deichamt unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Deichgräf bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Deichgräfen zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Deichamt abzugeben, genügt es, wenn sie einem Deichamtsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 23

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Deichamts- und Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Deichamts- und Erbentagsmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen gemäß § 40 der Satzung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld.

(WVG § 52)

§ 24

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Vorschriften des ersten Teils des NRW AGWVG.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 25

Haushaltsplan

- (1) Das Deichamt stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Erbentag setzt den Haushaltsplan vor

Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
 1. eingehenden Einnahmen
 2. zu leistenden Ausgaben
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

- (3) Für Investitionen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken, ist als Bestandteil des Haushaltsplanes ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 26

Ausgaben vor Aufstellung des Haushalts

Solange der Haushaltsplan noch nicht aufgestellt ist, kann der Deichgräf bei unabweisbarem Bedürfnis Ausgaben bis zu einem Viertel des jeweiligen Haushaltsansatzes des Vorjahres bewirken oder Verbindlichkeiten in entsprechender Höhe eingehen.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile erbringen würde. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbsenabend in der nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, muß ein Nachtragshaushaltsplan aufgestellt und festgesetzt werden.

(WVG § 65)

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Das Deichamt stellt eine Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltjahres auf und leitet sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neuss.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 3. die Verbandskasse mindestens einmal im Jahr unvermutet geprüft wurde und
 4. die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes, der Satzung und den sonstiger Vorschriften im Einklang stehen,
- (3) Das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) ist dem Deichgräfen zu geben.

§ 29 Entlastung des Deichamtes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung legt der Deichgräf die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag und der Aufsichtsbehörde vor. Der Erbentag beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 30 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge können in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge) bestehen. Sachleistungen werden auf die Geldleistungen angerechnet.
- (3) Die Erhebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 31 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Die Beitragslast verteilt sich wie folgt auf die Mitglieder:

- Stadt Neuss -	...9.861/10.000
- Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk -	125/10.000
- Verkehrsgesellschaft Dormagen mbH (Industriebahn Zons-Nievenheim)	7/10.000
- Bundesstraßenverwaltung -	7/10.000

§ 32 Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 33

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband nach dem im § 31 festgelegten Maßstab von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

(WVG § 32)

§ 34

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verband eingelegt werden. Über ihn entscheidet das Deichamt.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Deichamtes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 35

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Deichamtes zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 36

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen nach dem WVG erfolgen durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und durch Hinweis hierauf in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Neuss-Grevenbroicher-Zeitung. Für die Bekanntmachung z.B. längerer Urkunden oder umfangreicher Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen

genommen werden kann unter Angabe des Gegenstandes und der Auslegungsfrist.

§ 37 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.
- (2) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 38 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen über 50.000 EUR,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Deichamtsglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Deichamtsmitglieder und Mitglieder des Erbentages sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 40 Verwaltung

- (1) Die Geschäfte des Technikers des Verbandes werden vom Tiefbauamt der Stadt Neuss wahrgenommen, dem der Leiter des Staatlichen Umweltamtes (Oberdeichinspektor) beratend zur Seite steht. Dieser kann andere Personen mit der Aufgabe betrauen.
- (2) Die dem Deichverband obliegenden Verwaltungsgeschäfte werden durch die Verwaltung der Stadt Neuss durchgeführt.

§ 41 Übergangsvorschrift

Die Amtszeit der Verbandsgremien der Wahlperiode 94/98 wird um ein Jahr verlängert und endet erst am 31.12.1999.

Die bisher gewählten Erbentags- und Deichamtsmitglieder bleiben bis zum Ablauf Ihrer Amtszeit am 31.12.1999 im Amt.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 14.02.1941, zuletzt geändert durch Satzung vom 3.11.1982, außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Die Satzung wurde mit der Genehmigung der Bezirksregierung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nummer 43 vom 24. Oktober 1996, S. 397 veröffentlicht.

1. Änderungssatzung vom 26. Oktober 2001

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Nummer 45 vom 8. November 2001, S. 324 veröffentlicht, ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.
